

Frau Generalsekretärin
Liesel Knorr
Deutsches Rechnungslegungs Standards
Committee
Charlottenstraße 59

Name: Lothar Jerzembek
Telefon: (0 30) 81 92 - 1 70
Telefax: (0 30) 81 92 - 1 79
E-Mail: Lothar.Jerzembek@voeb.de

10117 Berlin

13. Februar 2004

**Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards E-DRS 20,
Lageberichterstattung**

Sehr geehrte Frau Knorr,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem vom Deutschen Standardisierungsrat (DSR) am 13. November 2003 veröffentlichten Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards E-DRS 20, Lageberichterstattung, Stellung nehmen zu können und nehmen diese Gelegenheit gerne war.

Vor Beantwortung der Fragen erlauben Sie uns folgende Anmerkungen:

Die International Financial Reporting Standards (IFRS) enthalten gegenwärtig kein dem (Konzern-) Lagebericht vergleichbares Berichtsinstrument. Nach dem am 16. Dezember 2003 veröffentlichten Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG) sieht der deutsche Gesetzgeber explizit vor, dass die Unternehmen, die künftig IFRS anwenden, ceteris paribus auch weiterhin den dann geänderten § 315 HGB zur Konzernlageberichterstattung beachten müssen, ohne dass er allerdings die Inhalte detailliert festlegt. In der Konsequenz wäre ein DRS zur Lageberichterstattung auch von IFRS-Anwendern zu beachten, da insofern eine Regelungslücke geschlossen würde.

Gleichzeitig ist es in der Europäischen Union Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 betreffend internationale Rechnungslegungsstandards (IAS-Verordnung), die von den Gesellschaften vorgelegten Finanzinformationen zu harmonisieren. Wenn allerdings auf nationaler Ebene besondere Anforderungen an einen Lagebericht formuliert werden, ist dies sicherlich nicht im Sinne der angestrebten Harmonisierung im externen Berichtswesen.

Zu begrüßen wäre vielmehr ein IFRS, der ein dem Lagebericht vergleichbares Berichtsinstrument zum Gegenstand hat. Als Alternativlösung bieten sich einheitliche europäischen Regelungen oder Empfehlungen an. Der DSR könnte im Rahmen des „due process“ des E-DRS 20 die deutsche Position ermitteln und diese anschließend auf europäischer bzw. internationaler Ebene vertreten.

Der Entwurf zu E-DRS 20 fällt zunächst durch seinen Umfang und seine Regelungsdichte, insbesondere im Hinblick auf die Angabe sensibler Daten, auf. Der hohe Detaillierungsgrad der Vorgaben und Empfehlungen steht an zahlreichen Stellen der Vermittlung sinnvoller, angemessener Informationen entgegen. Die Prüfpflicht des Lageberichts, verbunden mit der Anforderung der Vollständigkeit, und die Vielzahl von Detailregelungen führen dazu, dass sich der Bilanzierende faktisch nicht mehr auf das Wesentliche konzentrieren kann.

Gleichzeitig wird aber über die Tz. 11 gefordert, dass sich die Berichterstattung auf die wesentlichen Punkte konzentrieren soll. Im Sinne einer Prinzipienorientierung wäre es – in Ergänzung zu § 315 HGB – daher sachgerecht, wenn sich der DSR auf die Rahmenbedingungen beschränken (Grundsätze und Struktur) würde. Auch sollten keine Anforderungen formuliert werden, die über den Entwurf der Neufassung der §§ 289, 315 HGB sowie der vom Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Stellungnahme zur Rechnungslegung, Aufstellung des Lageberichts (IDW RS HFA 1), hinausgehen.

Zudem sollte – nicht zuletzt aus Wettbewerbsgründen – die internationale Praxis nicht aus den Augen verloren werden. Wir empfehlen, den Marktmechanismen im Zusammenspiel zwischen Unternehmen und Öffentlichkeit mehr Vertrauen zu schenken. Ein weiterer „Information Overflow“ sollte vermieden werden.

Vorliegender E-DRS 20 wurde zeitlich vor der Veröffentlichung des Referentenentwurfs für ein Bilanzrechtsreformgesetz erarbeitet, so dass wir auf eine detaillierte Kommentierung der de lege ferenda-Empfehlungen verzichten. Die Empfehlung an den Gesetzgeber, IFRS-Anwender von redundanten Angabepflichten zu befreien, begrüßen wir ausdrücklich.

Beantwortung der vom DSR gestellten Fragen

Frage 1

In Anbetracht des Detaillierungsgrades der Vorgaben und Empfehlungen erscheint eine Anwendung „unabhängig von der Branche“ wenig zielführend. Es sollte unseres Erachtens mindestens der Hinweis aufgenommen werden, dass von den Vorgaben abgewichen werden kann, soweit branchenspezifische Angaben bzw. der Verzicht auf einzelne Angaben ein zutreffenderes Bild vermitteln. Analog zu DRS 5-10 wären spezielle Regelungen für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sinnvoll.

Frage 2

Eine Empfehlung, die vorgeschlagenen Regelungen zur Lageberichterstattung auch auf die Zwischenberichterstattung anzuwenden, befürworten wir nicht. Die Anwendung der Empfehlung erhöhte den Erstellungsaufwand erheblich. Dies wäre insbesondere vor dem Hintergrund kürzerer Erstellungsfristen nicht angemessen. In Anlehnung an die EU-Transparenzrichtlinie sollte allenfalls eine Aktualisierung des Lageberichtes des Vorjahres und zwar nur in Bezug auf den Halbjahresbericht empfohlen werden.

Frage 3

Grundsätzlich dient der Lagebericht „auch der Ergänzung und Kommentierung des Konzernabschlusses“, zugleich müssen der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage auch ohne die Angaben im Konzernabschluss verständlich sein. Ein weitgehend selbständiger Lagebericht erleichtert zwar die Lesbarkeit und Verständlichkeit der geschilderten Sachverhalte, doch sind innerhalb der Notes-Angaben nach IFRS zahlreiche Informationen und Erläuterungen aufzunehmen. Das vorgesehene Procedere dürfte zu zahlreichen Redundanzen führen, was weder die Aussagekraft erhöht, noch den ohnehin nach IFRS zu erwartenden „Information-Overflow“ reduziert.

Frage 4

Segmentbezogene Informationen sind bereits durch die Segmentberichterstattung in DRS 3 i. V. m. DRS 3-10 bzw. DRS 3-20 respektive IAS 14 geregelt. Die Anforderung, auch im Lagebericht segmentbezogene Informationen zur Verfügung zu stellen, würde dazu führen, dass bisher nicht prüfungspflichtige Teile des Geschäftsberichts in den prüfungspflichtigen Lagebericht verlagert werden und die Darstellung der Geschäftsfelder – außerhalb des Finanzteils – teilweise redundant ist. Die Forderung, dass segmentbezogene Informationen bereitzustellen sind, sofern der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung enthält, lehnen wir daher ab.

Wir regen an, die Segmentberichterstattung sowie deren Kommentierung im Rahmen des Lageberichtes zuzulassen.

Frage 5

Die empfohlene Nicht-Zusammenfassung von Konzernlagebericht und Lagebericht des Mutterunternehmens sollte unserer Ansicht nach insbesondere in Bezug auf die Gliederungspunkte Geschäft und Strategie, Risikobericht und Prognosebericht überdacht werden. Den informatorischen Mehrwert eines getrennten Einzel-Lageberichtes vermögen wir nicht zu erkennen. Wir sprechen uns für eine Beibehaltung des Wahlrechts aus.

Frage 6

Wir stimmen der empfohlenen Gliederung nicht zu. Insbesondere eine Trennung bzw. Unterteilung in Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage macht unseres Erachtens in vielen Fällen keinen Sinn und entspricht nicht internationalen Gepflogenheiten. Gleiches gilt für die Trennung von Strategie und Prognose. Die Kerninhalte des Lageberichtes ergeben sich aus dem Standard und den gesetzlichen Vorgaben. Sachlogisch resultieren daraus Gliederungsanforderungen. Ein darüber hinausgehendes „Korsett“ in Form einer Gliederungsvorgabe lehnen wir ab.

Frage 7

Der Entwurf fordert für quantifizierte Informationen die Angabe für Vergleichsperioden, die mindestens der Anzahl von Vergleichsperioden im Konzernabschluss entsprechen. Grundsätzlich stimmen wir dieser Regelung zu, sofern eine rückwirkende Anpassung von Vorjahresangaben nicht mit unvertretbar hohem Aufwand verbunden ist.

Für wesentliche Kennzahlen empfiehlt E-DRS 20 Mehrperiodenübersichten für sieben Geschäftsjahre. Die Darstellung von Mehrperiodenübersichten innerhalb des Lageberichts ist so nicht akzeptabel. Die Anpassung dieser Mehrperiodenübersichten an wesentliche Änderungen wäre regelmäßig mit erheblichem Aufwand verbunden. Da der Standard erstmals für das Geschäftsjahr 2005 anzuwenden wäre, also mit der IFRS-Einführung zusammenfällt, müssten demnach fünf Perioden nachträglich an IFRS angepasst werden. Im Übrigen halten wir einen Prognosezeitraum von einem Jahr für angemessen.

Frage 8

Die Vorschläge hinsichtlich der Angaben zu Faktoren und Erläuterungen zur nachhaltigen Wertschaffung sind allenfalls im Hinblick auf börsennotierte Mutterunternehmen sinnvoll. Zudem wird eine Unternehmenssteuerung anhand von Unternehmenswertzielen unterstellt, die nicht für jeden Konzern adäquat ist. Insoweit plädieren wir für eine vollständige Streichung dieser Regelungsvorschläge.

Frage 9

Mit dem Grundsatz der „Verlässlichkeit“ wird eine vermeintliche Sicherheit vermittelt, die vor dem Hintergrund der zu behandelnden Inhalte nicht gegeben ist. Es ist fraglich, wie Prognosen oder Ziele nachvollziehbar beschrieben werden können, ohne das gesamte Steuerungsinstrumentarium einschließlich der

Prämissen wie bspw. Schätzbandbreiten detailliert offen zu legen. Sie sprengt den Rahmen der Lageberichterstattung und macht sie unverständlich.

Wir schlagen vor, die „Verlässlichkeit“ auf historische Daten zu reduzieren. So sollte die Erläuterung der Lage konsistent mit dem Abschluss sein. Beispielsweise nutzen Unternehmen zur Steuerung häufig Kennzahlen mit einem betriebswirtschaftlichen Hintergrund, die nicht aus z. B. IFRS-Abschlusszahlen direkt abgeleitet werden können. Demzufolge sollte sich die Vorgabe nur auf die Erläuterung der Kennzahlenberechnung beschränken.

Die Stetigkeitsanforderungen sind unseres Erachtens zu weitgehend. Den Unternehmen muss es gestattet bleiben, Verbesserungen vorzunehmen, ohne sofort gegen ein restriktives Stetigkeitsgebot zu verstoßen und somit umfangreiche Begründungen und Rückrechnungen erstellen zu müssen, welche den Informationsgehalt nicht erhöhen. Wir bitten um Klarstellung, dass mit „Berichtszeitpunkt“ der Zeitpunkt der Aufstellung gemeint ist.

Frage 10

Besonders bedenklich erscheint die Forderung, die Ziele und Strategien der Unternehmensleitung darzustellen und im Hinblick auf die entsprechende Branchen- und Wettbewerbssituation näher zu erläutern. Diese Informationen sind äußerst sensibel. Wir fordern einen Verzicht auf diese Berichtsinhalte.

Frage 11

Kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen sollen verpflichtet werden, das Konzernsteuerungssystem darzustellen. Es wird empfohlen, dies anhand quantitativer Angaben zu erläutern. Hierbei ist insbesondere auf Kennzahlen einzugehen. Wir halten die Forderung für zu weit gehend, da es sich hierbei um sensible Daten handelt. Zudem birgt sie im internationalen Vergleich die Gefahr von „informativ“ bedingten Wettbewerbsverzerrungen.

Frage 12

Wir regen an, den Gliederungspunkt „Geschäft und Strategie“ zu streichen und stattdessen einen separaten Gliederungspunkt „Forschung und Entwicklung“ zu schaffen, der die Tz. 41 und die Tz. 43 umfassen sollte.

Tz. 44 und Tz. 45 Satz 1 und 2 sollte im Sinne einer Einleitung der Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage vorangestellt werden. Tz. 36 sollte im Zusammenhang mit dem Prognosebericht (Erläuterung der Strategie, Veränderung der Strategie sowie Ausblick über zukünftige Entwicklungen) behandelt werden.

Frage 13

Der Entwurf sieht vor, dass die zeitraumbezogene Darstellung der Geschäftsentwicklung und die stichtagsbezogene Analyse der wirtschaftlichen Lage zusammen für den jeweiligen Berichtspunkt Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage erfolgen sollen. Im Mittelpunkt stehen dabei jene Faktoren, Ereignisse oder

Entwicklungen, die für eine Einschätzung über die künftige Entwicklung durch den Adressaten von Bedeutung sein können.

Die Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sollte von den Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, klar getrennt werden. Einer zusammengefassten Darstellung von Geschäftsentwicklung und wirtschaftlicher Lage stimmen wir nicht zu. Wir schlagen vor, Tz. 50, 3. Satz, letzter Halbsatz, und Tz. 52 zu streichen.

Zudem erscheint die mit Tz. 51 geforderte Angabe sämtlicher Faktoren, die einen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben oder haben können, unmöglich. Dies gilt auch für die Quantifizierung der erwarteten Auswirkungen dieser Einflüsse. Die Subjektivität der Lageberichterstattung wird in einem Maße erhöht, die dem Adressaten keinerlei Zusatznutzen bietet.

Fragen 14 - 16:

Die Anforderungen sind unserer Auffassung nach zu detailliert. In vielen Fällen führten sie zu einem Missverhältnis von Umfang und Informationsmehrwert. Beispielhaft sei die in Tz. 55 geforderte segmentbezogene Aufgliederung von Veränderungen bei einzelnen Posten angeführt. Um dem Bilanzierenden die Konzentration auf wesentliche Entwicklungen und Veränderungen zu ermöglichen, sollte es genügen, die Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage zu verlangen. Diese kann um eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung der zu berichtenden Sachverhalte ergänzt werden. Wir schlagen vor, die Tzn. 53 - 83 in die Tzn. 46 - 47 zu integrieren.

Im Rahmen der Darstellung der Ertragslage sind u. a. alle ungewöhnlichen oder nicht wiederkehrenden Ereignisse darzustellen. Eine Definition für „ungewöhnliche Ereignisse“ wird in E-DRS 20 jedoch nicht gegeben.

Die Konzeption zur Darstellung der Finanzlage fordert einen Bezug auf die Kapitalflussrechnung. Dies ist für Banken nicht sinnvoll. Wir präferieren die Möglichkeit, sinnvolle substituierende Informationen zu vermitteln (z. B. aufsichtsrechtliche Liquiditätskennzahlen).

Die geforderten Angaben zu nicht konsolidierten Zweckgesellschaften lehnen wir ausdrücklich ab. Gegenwärtig werden sowohl nach HGB als auch nach IFRS die Regelungen hinsichtlich der Konsolidierungspflicht von Zweckgesellschaften überarbeitet. Eine Konsolidierungspflicht wird sich demnach maßgeblich an den Kriterien „risk and reward“ sowie „control“ orientieren.

Zudem ist ein Großteil der Pflichtangaben der Tz. 63 ff. Bestandteil des Konzernanhangs, der Kapitalflussrechnung oder auch eines Ausweises „unter der Bilanz“ nach § 251 HGB. Eine Wiederholung im Lagebericht erscheint wenig sinnvoll. Auch erscheinen die Vorgaben gemäß Tz. 69, 70 und 81 redundant.

Frage 17

Dem Verweis auf DRS 5, DRS 5-10 und DRS 5-20 für die Risikoberichterstattung stimmen wir zu.

Frage 18

Der Lagebericht ist hinsichtlich seiner Zukunftsorientierung auf mindestens die nächsten beiden Geschäftsjahre auszurichten, hierbei können auch nur qualitative Aussagen getroffen werden. Wir halten ein Prognosejahr für angemessen.

Üblich ist bislang der Ausblick auf das kommende Geschäftsjahr. Eine Quantifizierung von Prognosen über zwei Jahre würde eine Scheingenauigkeit hervorrufen, die den Zweck einer Lageberichterstattung konterkarierte. Die Erstellung einer derartigen Prognose führt unweigerlich ex post zum Nichterreichen der ex-ante prognostizierten Informationen und damit zu einer notwendigen Ursachenanalyse mit erheblichem Aufwand.

Darüber hinaus ist der Prognosecharakter der publizierten Informationen klar herauszustellen, um haftungsrechtliche Folgen klarzustellen.

In Tz. 90 sollte „zur weiteren Entwicklung der Ertragslage und der Finanzlage“ ersetzt werden durch „zum weiteren Geschäftsverlauf“. Die Ausdehnung des Prognoseberichtes auf die einzelnen Segmente lehnen wir ausdrücklich ab. Tz. 91 sollte gestrichen werden. Die Quantifizierung von Investitionsvolumina sollte nicht verpflichtend sein.

Frage 19

Wir stimmen zu, dass zur Form der Prognose keine Empfehlung abgegeben wird.

Für Rückfragen und weitere Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands


(Karl-Heinz Boos)


(Lothar Jerzembek)